

## 1. Geltungsbereich der Bedingungen

Diese allgemeinen Miet-, Service- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge über Bereitstellungen, Serviceleistungen und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der mitweilen Überlassung und/oder Reinigung von mobilen Sanitärkabinen, im folgenden als Mietgegenstand bezeichnet, zwischen der Firma CREST GmbH, nachfolgend CREST genannt, und dem Kunden geschlossen werden, soweit nicht ausdrücklich andere Regelungen schriftlich als Vertragsinhalt vereinbart werden. Unsere Bedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

## 2. Vertragsabschluss, Mietgegenstand und Servicetätigkeit

a. Der Auftrag des Kunden wird für die Parteien verbindlich, wenn die CREST diesen binnen 3 Werktagen schriftlich bestätigt. Alle Angebote der CREST sind freibleibend und unverbindlich, bis zu deren schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der CREST werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Sämtliche Angaben zum Mietgegenstand wie z.B. Leistungsfähigkeit, Maße und Gewichte sind nur als circa-Angaben zu betrachten und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften, es sei denn, die CREST bestätigt dies ausdrücklich in schriftlicher Form.

b. Der Mietgegenstand wird dem Kunden in der jeweils beschriebenen Ausführung und für die vereinbarte Dauer für eine gegenstandstypische Nutzung überlassen. Eine andere Nutzung stellt einen vertragswidrigen Gebrauch dar. Es findet keine Eigentumsübertragung am Mietgegenstand statt. Die CREST oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen erbringt die Servicearbeiten am Mietgegenstand. Es steht der CREST frei, vor oder während der Mietdauer an dem Mietgegenstand Verbesserungen oder Ersetzungen vorzunehmen, sofern dieser nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

c. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Mietgegenstand durch die CREST spätestens am Bereitstellungsdatum an dem durch den Kunden vorab mitgeteilten Lieferort aufgestellt. Der Kunde haftet dafür, dass eine Aufstellung des Mietgegenstands am Aufstellort den rechtlichen Vorschriften entspricht und die Aufstellung möglich ist. Der Kunde teilt der CREST Beschränkungen, Auflagen usw. frühzeitig und vorab mit. Alle notwendigen behördlichen Aufstellungsgenehmigungen/Sondernutzungserlaubnisse sind vom Kunden eigenständig und auf eigene Kosten vor dem Bereitstellungsdatum einzuholen. Wird der CREST kein definierter Platz am Aufstellort zugewiesen, so erfolgt die Aufstellung des Mietgegenstands nach Ermessen des Anlieferpersonals. Der ursprüngliche Aufstellort des Mietgegenstands durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung der CREST. Sämtliche Servicearbeiten (Reinigung des Mietgegenstands, Kontrolle eines Tankinhalts und ggf. Entsorgung, befüllen mit Betriebsstoffen etc.) erfolgen ausschließlich durch die CREST oder ihren Beauftragten. Die Servicearbeiten werden, falls nichts anderes vereinbart wurde, einmal wöchentlich durchgeführt, wobei die CREST der Zeitpunkt der Leistungserbringung frei wählen kann. Der Kunde ist verpflichtet, dem Service-LKW (bis 7,5 to) die Zufahrt zu dem Aufstellort des Mietgegenstands verbindlich und ungehindert zu ermöglichen, damit die Aufstellung und der Service durchgeführt werden kann. Wird dieser Zugang nicht gewährleistet, so ist der Kunde auf eigene Kosten verpflichtet, den Mietgegenstand bis auf 5 Metern an das Servicefahrzeug heran zu führen. Die Servicetätigkeit gilt als ausgeführt, wenn dem Servicepersonal der freie Zugang nicht möglich ist. Art und Ausstattung des Mietgegenstands kann eine leistungsbundene Ver- bzw. Entsorgung erfordern. Die CREST teilt dem Kunden die technischen Anschlussvoraussetzungen vor Vertragsschluss mit. Sämtliche Kosten und Risiken, bei eigener Verantwortung, für den pünktlichen Anschluss an Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen trägt der Kunde.

## 3. Mietzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung, Transportkosten

a. Das Mietverhältnis wird, sofern die Parteien keine fixe Vertragslaufzeit vereinbart haben, als Dauermietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei einer vereinbarten Dauermiete auf unbestimmte Zeit ist das Recht der Parteien zum Ausspruch einer ordentlichen Kündigung für die Zeit während der ersten 4 Wochen ab vereinbartem Mietbeginn ausgeschlossen. Das Mietverhältnis in Dauermiete auf unbestimmte Zeit kann somit beiderseits erstmals für einen Zeitpunkt nach Ablauf von 4 Wochen nach Mietbeginn ordentlich gekündigt werden. Bei einer Dauermiete auf unbestimmte Zeit ist die ordentliche Kündigung in Abweichung des § 580a Abs. 3 Ziffer 2 BGB spätestens am 10ten Tag vor dem Tag, mit dessen Ablauf das Mietverhältnis enden soll, zu erklären. Für die Fristwahrung ist der schriftliche Zugang der Kündigungserklärung beim anderen Vertragsteil maßgebend.

Vereinbaren die Vertragsparteien eine feste Vertragslaufzeit, so endet diese nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf.

b. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen von Tatbeständen, die nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen eine fristlose Kündigung ermöglichen, eine fristlose Kündigung in schriftlicher Form auszusprechen. Weiter sind die Vertragsparteien berechtigt, bei Vorliegen von gesetzlichen Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung mit gesetzlicher Frist, eine solche Kündigung schriftlich zu erklären.

Eine Kündigung des Vertrages durch den Kunden wegen eines erheblichen Mangels kann erst erfolgen, wenn bei einer berechtigten Mängelrüge des Kunden, die CREST eine fehlergeschlagene Nachbesserung, oder ein Austausch des Mietgegenstands vorgenommen hat, bzw. die CREST diese Handlungen verweigert oder für den Kunden ein Fall der unzumutbaren Verzögerung vorliegt.

c. Die CREST ist berechtigt, dem Kunden für den Transport jedes Mietgegenstandes zum gewünschten Aufstellort und dessen Abholung eine Transportkostenpauschale entsprechend des dem Kunden mitgeteilten Wochen-Einzelpreises des Mietgegenstands zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen.

## 4. Nutzung des Mietgegenstands, Haftung für Verlust und Beschädigung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung und Verkehrssicherungspflicht

a. Nach Auslieferung des Mietgegenstands hat der Kunde diesen auf etwaige Mängel, im Gegenwart des Anlieferers zu prüfen. Werden dem Kunden offensichtliche Mängel am Mietgegenstand bekannt, so hat er diese unverzüglich -spätestens binnen 2 Werktagen-umgehend der CREST mitzuteilen. Der CREST steht ein Recht auf Nachbesserung eines mangelhaften Mietgegenstands zu. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder wahlweise Rücktritt zu.

b. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln. Insbesondere ist es untersagt, über den Mietgegenstand verwendungszweckfremde Stoffe wie z.B. Müll, Altpapier, Chemikalien usw. zu entsorgen. Der Mietgegenstand ist frei von Aufklebern und Farbe zu halten. Der Kunde darf am Mietgegenstand ohne Genehmigung der CREST keine Rechte Dritter begründen. Stellen Dritte Ansprüche auf den Mietgegenstand, oder ist dieser entwendet, beschädigt oder verloren, so hat der Kunde die CREST unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Wird das Eigentum der CREST am Mietgegenstand durch größere Beschädigungen oder Diebstahl beeinträchtigt, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und dem Vermieter eine Kopie der Anzeige zukommen zu lassen.

c. Für Untergang, Abhandenkommen, Verlust und Beschädigung des Mietgegenstandes, sowie für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Kunden oder anderen Personen durch den Gebrauch des Mietgegenstands entstehen, haftet der Kunde der CREST gegenüber auch

ohne Verschulden, jedoch nicht bei Pflichtverletzung der CREST. Wird der Mietgegenstand durch den Kunden an einem anderen Ort als dem vereinbarten Ort des Aufstellens übernommen, so haftet der Kunde ab Übernahme des Mietgegenstandes bis zu dessen Rückgabe auch für eventuelle Transportschäden. Wurde zwischen den Vertragsparteien auf Grund einer besonderen Vereinbarung eine Haftungsbeschränkung für den Kunden vereinbart, so findet eine Haftung des Kunden wegen Untergang, Abhandenkommen, Verlust und Beschädigung des Mietgegenstandes nur statt, wenn dies der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Für sämtliche seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haftet der Kunde entsprechend Ziff. 4c Satz 1 bis 3. Ist die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstands auf Grund eines zur Haftung des Kunden verpflichtenden Umstands vollständig aufgehoben, so hat der Kunde bei Beendigung des Mietverhältnisses den Wiederbeschaffungszeitwert des Mietgegenstands zu ersetzen.

d. Die CREST haftet wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Eigenschaftszusicherungen. Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf die zur Durchführung des Vertrags eingeschalteten gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der CREST. Sofern die CREST eigene Produkte herstellt, richtet sich die Haftung für fehlerhafte Produkte nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Produkthaftung.

e. Während der Mietdauer übernimmt der Kunde sämtliche, den Mietgegenstand betreffende, Verkehrssicherungspflichten. Im Falle einer vorzeitigen oder schuldhaft verspäteten Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Kunden, besteht die Verkehrssicherungspflicht des Kunden bis zur tatsächlichen Empfangnahme des Mietgegenstands durch die CREST.

## 5. Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Miet- und Transportkosten werden bei Anlieferung Zug um Zug, gegen Überlassung des Mietgegenstands an den Kunden, mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig. Bei Dauermiete auf unbestimmte Zeit ist die Miete zum Beginn einer jeden Kalenderwoche für die laufende Kalenderwoche, nach Erhalt der Rechnung, sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen haben rein Netto ohne jeglichen Abzug, so zu erfolgen, dass die CREST 3 Tage nach Fälligkeit über den Zahlbetrag verfügen kann. Sämtliche Kosten für den Zahlverkehr trägt der Kunde. Erfolgt die Zahlung per Scheck, so gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck dem Konto der CREST unwiderruflich gutgeschrieben wurde. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn diese aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die CREST berechtigt, ab Verzugszeitpunkt Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, kann die CREST 8% Verzugszinsen über dem Basiszinssatz gem. § 288 BGB vom Kunden verlangen. Weist der Kunde eine geringere Belastung nach, so ist der nachgewiesene Zins anzusetzen. Die Gellendmachung eines weiteren Schadens bleibt der CREST vorbehalten.

Die CREST ist berechtigt, bei erforderlichen Mahnungen für jede Mahnung eine Gebühr von 5 € Netto als Bearbeitungspauschale zu verlangen.

## 6. Rückgabe des Mietgegenstands

Nach Beendigung der Vertragslaufzeit ist der Mietgegenstand durch den Kunden in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand der CREST zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt, insofern keine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, am Aufstellort durch Abholung durch die CREST. Wir verweisen auf Ziffer 2c Satz 8 unserer Geschäftsbedingungen. Die CREST sorgt für eine Abholung des Mietgegenstands binnen 10 Werktagen nach Ablauf der Mietzeit. Unbeschadet davon steht der CREST nach dem Ablauf der Mietzeit ein Wegnahmerecht am Mietgegenstand zu, es sei denn, der Kunde ist zur Zurückbehaltung auf Grund eines ausgeübten Zurückbehaltungsrechts berechtigt. Wird der Mietgegenstand nach der Vertragslaufzeit nicht vertragsgemäß zurückgegeben, so ist die CREST berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Nutzungsentgelt zu verlangen. Dieses richtet sich nach den vorherigen Mietvereinbarungen.

## 7. Widerrufsrecht für Verbraucher

Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. Bestimmungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), so steht diesem ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 355 ff. BGB von zwei Wochen ab Vertragsschluss zu, wobei die rechtzeitige Absendung des Widerrufs binnen der Zwei-Wochen-Frist genügt. Der Widerruf bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform bzw. Rückgabe des Mietgegenstands und muss der

Fa. CREST GmbH, Volker Struppek, GF, Vierthauen 3, 79576 Weil am Rhein

schriftlich erklärt werden. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Bei Vertragsschluss auf Grund Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312 b BGB erlischt das Widerrufsrecht insbesondere gemäß § 312 d BGB bei beauftragter Dienstleistung auch, wenn die Fa. CREST GmbH mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

## 8. Allgemeines

a. Die Ansprüche des Kunden aus dem Mietvertrag dürfen nur nach Zustimmung der CREST abgetreten werden. Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses hat der Kunde eine Änderung des Wohn- oder Betriebszesses unter Angabe der neuen Anschrift umgehend der CREST mitzuteilen.

b. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Weil am Rhein. Sowie nach § 38 der ZPO zulässig, vereinbaren die Vertragsparteien Lorrach als Gerichtsstand.

Die CREST kann den Kunden wahlweise auch an dessen Gerichtsstand verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der CREST und dem Kunden gilt deutsches Recht.

c. Hinweis gemäß § 33 BDSG: Die Daten des Kunden und die Daten der Auftragsabwicklung werden durch die CREST gespeichert. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nur zum Zweck der Auftragsabwicklung.

Salvatorische Klausel: Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags werden die verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch die Parteien durch wirksame Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlich beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CREST GmbH (Stand 08.2010)

Crest GmbH, Vierthauen 3, 79576 Weil am Rhein. Geschäftsführer: Andreas Teichert, Volker Struppek, HRB 702209 AG Freiburg

Umsatzsteuer Nr. 11088/01113 Finanzamt Lorrach, Steueridentnummer DE 258 757 178

Tel: ++49 7621 915 84 80 Fax: ++49 7621 915 84 88 Mail: info@crestnet.de Homepage: www.crestnet.de

Bankverbindung: Hypo Vereinsbank, Lorrach, Konto: 387 342 079 BLZ: 680 201 86 IBAN: DE10680201860387342079 BIC: HYVEDEMM357